

**Satzung  
der  
Filiale Augsburg  
Evangelische Freikirche**

**§ 1**

**Name und Sitz**

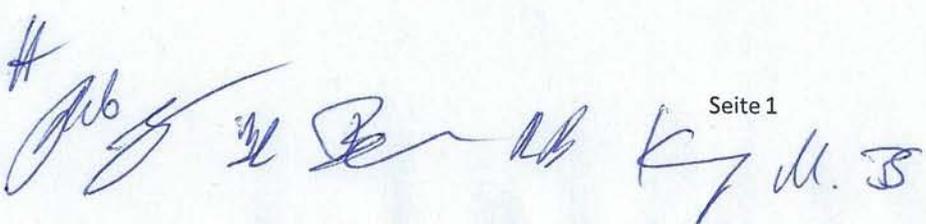
1. Der Verein (nachfolgend auch „die Gemeinde“) trägt den Namen:  
„Filiale Augsburg, Evangelische Freikirche“  
und ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg einzutragen. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz „e.V.“ beigefügt.
  
2. Die Gemeinde hat ihren Sitz in:  
Sperberweg 4  
86156 Augsburg

**§ 2**

**Zweck der Gemeinde**

**Präambel**

1. Grundlage allen Denkens und Handelns der Gemeinde ist die Bibel.  
Die Aufgabe der Gemeinde ist die Anbetung Gottes, die Heiligung der Gemeindemitglieder und die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus, den sie als Herrn und Erlöser der Welt bekennt. Sie sieht sich von Gott gerufen, Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen, Gemeinde nach dem Vorbild des Neuen Testaments zu bauen, Gemeindeneu-  
gründungen zu fördern und zu missionarischer Arbeit im In- und Ausland zu motivieren und zu unterstützen. Die Gemeinde ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch tätig zu werden in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung evangelischer Freikirchen.
  
2. Die Zwecke der Gemeinde sind:
  - Kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO
  - Gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO:
    - o Förderung der Religion
    - o Förderung der Kunst und Kultur
  - Mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO

# 

3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Im Bereich der kirchlichen und religiösen Tätigkeiten:
  - Durchführung von Gottesdienstveranstaltungen sowie von Veranstaltungen für verschiedene Alters- und Personengruppen mit christlichen Inhalten
  - Durchführung von Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, Konferenzen, Evangelisationen, Zusammenarbeit und Gemeinschaftspflege der einzelnen Arbeitsbereiche innerhalb der Gemeinde und mit anderen christlichen Gemeinden und Gemeinschaften
  - Seelsorgerliche Begleitung
  - Erteilung von Religionsunterricht
  - Durchführung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen mit belehrenden Inhalten
  - Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit auf christlicher Grundlage
  - Freizeitmaßnahmen für Kinder (z.B. christliche Pfadfinderarbeit), Jugendliche, Erwachsene und Senioren
  - Ehe- und Familientherapiegespräche bzw. entsprechende Veranstaltungen
  - Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Innen- und Außenmission
  - Aufzeichnung von Gemeinde-Veranstaltungen auf Bild- und Tonträgern und deren Weitergabe
  - Betreiben einer Begegnungsstätte mit Bewirtung der Besucher
  - Bau, Anmietung und Unterhaltung von Räumlichkeiten oder Gebäuden für die in dieser Satzung aufgeführten Zwecke der Gemeinde
  
- Im Bereichs der Förderung von Kunst und Kultur:
  - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit christlichen Inhalten wie z.B. Musik-, Konzert-, Gesangs- und Theateraufführungen
  
- Im Bereich der mildtätigen Tätigkeiten und des Wohlfahrtswesens:
  - Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Gemeinde bestrebt, Personen, die die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO erfüllen, in Notfällen finanzielle Unterstützungen zu gewähren.
  - Betreuung, Pflege und Hilfestellungen für Menschen, die aufgrund einer Erkrankung, ihres Alters oder in Notfällen auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen sind.

The bottom of the page features several handwritten signatures and initials in blue ink. On the left, there is a large, stylized signature that appears to be 'H. P. B.'. To its right, there are several smaller, more legible signatures and initials, including 'H. B.', 'A. B.', 'K. B.', and 'M. B.'. The handwriting is cursive and somewhat informal.

### § 3

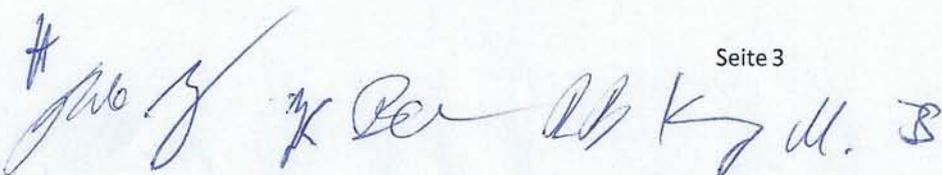
#### **Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit**

1. Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gemeinde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde, auch nicht bei ihrer Auflösung oder Aufhebung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, erhalten sie Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen.
7. Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstands wird ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Gemeinde ist die Glaubensstufe auf das persönliche Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus.
- Wir verstehen uns als Mitarbeiter in einer Dienstgemeinschaft, die sich mit ihrer Kraft für den Bau des Reiches Gottes in unserer Stadt einsetzt. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Gemeinde ist darum eine wesentliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft aus. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeleitung.



- Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung:
  - Aufnahme nach persönlichem Antrag an die Gemeindeleitung
  - Wiederaufnahme aufgrund eines schriftlichen Antrages an die Gemeindeleitung
  
- Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
  - Austritt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung an die Gemeindeleitung
  - Tod
  - Ausschluss
  - Streichung durch die Gemeindeleitung wegen Desinteresse und Fernbleiben von der Gemeinde über einen längeren Zeitraum (mindestens ein Jahr)
  - Überweisung durch die Gemeindeleitung an eine andere christliche Gemeinde
  - Übertritt zu einer anderen Kirche

Ein Ausschluss kann aufgrund eines gemeindegeschädigenden Verhaltens oder Lehrens durch die Gemeindeleitung erfolgen. Er ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und ist vereinsintern nicht anfechtbar. Vorherige Spenden oder sonstigen Zuwendungen des Mitglieds werden nicht zurück erstattet, sondern verfallen dem Vereinszweck.

Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

## § 5

### Organe

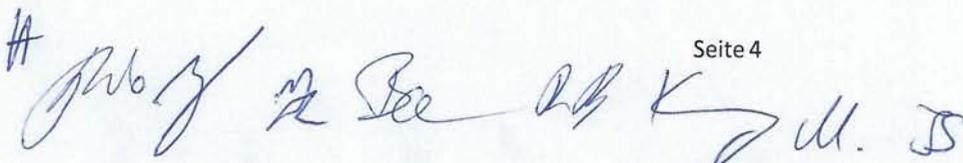
Die Gemeinde ordnet ihre Angelegenheiten durch folgende Gemeindeorgane:

1. Mitgliederversammlung
2. Gemeindeleitung
3. Vorstand

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gemeinde. Sie findet jeweils nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Grundsätzlich nehmen an der Mitgliederversammlung nur Mitglieder der Gemeinde teil. Die Gemeindeleitung entscheidet über Ausnahmen.

*A* 

2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den ersten Vorsitzenden einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich per Unterschriftenliste gegenüber dem ersten Vorsitzenden unter genauer Angabe der gewünschten Tagesordnung, die im Rahmen der Aufgaben der Gemeinde liegen muss, verlangt.

In beiden Fällen hat die Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den ersten Vorsitzenden zu erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, wenn nicht ein anderes Mitglied der Gemeindeleitung dazu bestimmt wird. Auf Bitten der Gemeindeleitung oder bei unklaren Verhältnissen, insbesondere bei unüberbrückbaren Meinungsdivergenzen innerhalb der Gemeindeleitung und / oder der Gemeinde selbst, kann eine Mitgliederversammlung durch einen Vertreter / Mediator, der durch den ersten Vorsitzenden bestimmt wird, geleitet werden. In diesen Fällen entscheidet der Vertreter / Mediator über die Form der Einladung an die Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Sie beruft und verabschiedet mit einer Zweidrittel-Mehrheit ihre Ältesten und Diakone, die die Gemeindeleitung bilden.
  - Aus den Mitgliedern der Gemeindeleitung wählt sie mit einer Zweidrittel-Mehrheit den Vorstand.
  - Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die der Gemeindeleitung nicht angehören dürfen, die die Jahresabrechnung zu prüfen und schriftlich darüber zu berichten haben.
  - Sie nimmt die Tätigkeits-, Kassen- und Vermögensberichte der Gemeindeleitung, des Vorstands und der Dienstbereiche sowie die Prüfberichte der Rechnungsprüfer entgegen
  - Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
  - Sie beschließt insbesondere über:
    - den Haushalt der Gemeinde
    - die Aufnahme von Mitgliedern
    - den An- und Verkauf von Grundstücken und Immobilien
    - die Aufnahme von Darlehen
    - Satzungsänderungen
    - die Auflösung des Vereins
    - die Verwendung ihres Vermögens
6. Sie kann Teile ihrer Aufgaben der Gemeindeleitung, dem Vorstand oder anderen Personengruppen übertragen.

*H. J. B. J. K. M. S.*

7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen notwendig. Gezählt werden die Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
8. Bei einer Satzungsänderung oder für die Auflösung des Vereins ist der Beschluss von mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit (3/4) der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen zuvor schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail, an alle Mitglieder erfolgte.
9. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 7

### Gemeindeleitung

Die Gemeindeleitung besteht aus dem Pastor, den Ältesten und Diakonen.

Älteste und Diakone werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Pastor ist angestellter Mitarbeiter, der qua Amt zur Gemeindeleitung gehört.

Sie ist verantwortlich für die geistliche Ausrichtung der Gemeindegemeinschaft, die Planung und Koordination der Gemeindegemeinschaftstätigkeiten sowie für alle Verwaltungsaufgaben.

Der Pastor und die Ältesten übernehmen die Verantwortung für die geistlichen Ausrichtung der Gemeinde. Es muss mindestens einen Ältesten geben.

Die Diakone leiten die einzelnen Dienstbereiche der Gemeinde. Diakone unterstehen der Leitung des Pastors und der Ältesten.

In die Zuständigkeit der Gemeindeleitung fällt die Anstellung und Kündigung von angestellten Mitarbeitern.

Die Gemeindeleitung nimmt die Anträge auf Mitgliedschaft entgegen und gibt diese mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung weiter.

Die Gemeindeleitung trifft sich nach formloser Einberufung durch den ersten Vorsitzenden.



Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die gefassten Beschlüsse der Gemeindeleitung sind zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8

### Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Mitgliedern der Gemeindeleitung von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Den Mitgliedern des Vorstandes steht jeweils Einzelvertretungsberechtigung zu. Im Innenverhältnis gilt:

Für Rechtsgeschäfte über Grundvermögen und für die Bestellung oder Löschung von Hypotheken, Grundschulden und anderen dinglichen Rechten ist die gemeinsame Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Kassenwart, erforderlich.

Der Vorstand soll wegen der Bedeutung der geistlichen Leitung aus Ältesten bestehen. Ausnahme davon bildet der Kassenwart.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes bilden bis zur Neubestellung die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.

Der Vorstand übt seine Funktionen im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Gemeindeleitung aus.

Er ist für eine ordentliche, rechtmäßige Haushaltsführung des Vereins verantwortlich.

Der erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung sowie Sitzungen der Gemeindeleitung und des Vorstands ein.

Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Gemeinde und ihrer Dienstbereiche sowie über die Haushaltsführung.

The page concludes with five handwritten signatures in blue ink, arranged horizontally across the bottom. The signatures are stylized and appear to be the names of the board members mentioned in the text above.

Der erste Vorsitzende schlägt der Mitgliederversammlung die Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Gemeindeleitung sowie aus dem Kreis der Gemeindeleitung die Berufung und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder vor.

## § 9

### Dienstbereiche der Gemeinde

1. Ständige Dienstbereiche der Gemeinde wie z.B. Arbeitsgruppen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren, Tochtergemeinden usw. werden durch die Gemeindeleitung eingerichtet.
2. Die Einrichtung und Führung von Nebenkassen und Bankkonten innerhalb der Arbeitsbereiche bedarf der Genehmigung der Gemeindeleitung. Jeder Arbeitsbereich hat zeitnah zum Jahresende der Gemeindeleitung seine Jahresabrechnung vorzulegen.

## § 10

### Haushalt

Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist unter der Verantwortung des Kassenswarts ordnungsgemäße Rechnungslegung vorzunehmen.

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

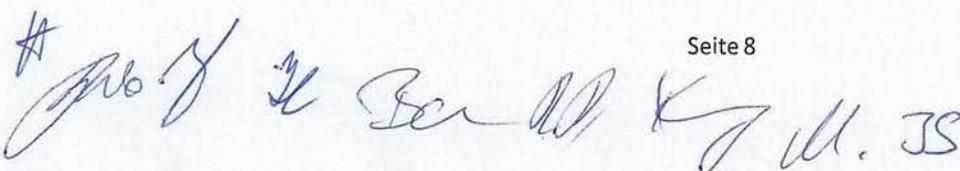
Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigten Mittel werden durch freiwillige Spenden und Kollekten der Mitglieder und Freunde der Gemeinde aufgebracht. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt unberührt. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, erhalten sie Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen.

Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstands wird ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG.

#  *[Handwritten signatures]*

§ 11

**Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinde oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde an humedica e.V., Goldstraße 8, 87600 Kaufbeuren, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

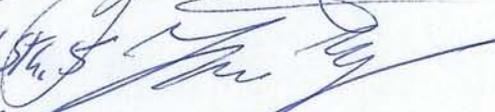
Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Neresheim, 14.07.2012

Die Gründungsmitglieder:

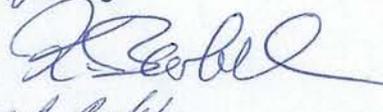
Peter Happacher, 86420 Diedorf, Adlerweg 7 

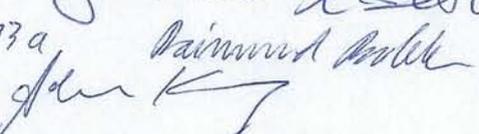
Susanne Wolf, 86159 Augsburg, Calmbergstr. 5 

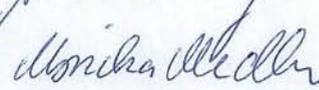
HERMANN WOLF, 86159 AUGSBURG, CALMBERGSTR. 5 

BRIGITTE HABECK, 86420, FASANENWEG 2 

Karin Barbeln, 86356 Neusäß, Gutenbergstr. 13a 

Raimund Barbeln, 86356 Neusäß, Gutenbergstr. 13a 

Kang Andreas, 86156 Augsburg, Sperberweg 4 

Monika Medla, 86156 Augsburg, Dohlenweg 7 

Ingeborg Happacher, 86420 Diedorf, Adlerweg 7 